

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR. 920

BETREFFEND ZWISCHENBERICHT UEBER DIE ERNEUERUNG DES ALTERSHEIMES AN DER WALDHEIMSTRASSE UND RESTKREDIT FUER ABKLAERUNGEN

---

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 1160 vom 3. März 1992

b e s c h l i e s s t :

1. Vom Zwischenbericht über die Erneuerung des Altersheimes an der Waldheimstrasse wird Kenntnis genommen.
2. Der Stadtrat wird beauftragt, dem Grossen Gemeinderat eine Vorlage für die nötigste Sanierung des Altersheimes an der Waldheimstrasse für den Weiterbetrieb bis zum Bezug eines neuen Altersheimes zu unterbreiten.
3. Der Stadtrat wird zudem beauftragt, dem Grossen Gemeinderat eine Vorlage für die Standortwahl und die Projektierung eines neuen dritten und eines vierten Altersheimes zu unterbreiten.
4. Der Stadtrat wird schliesslich beauftragt, dem Grossen Gemeinderat eine Studie zur neuen Nutzung - Umbau in Kleinwohnungen, Alterswohnungen oder Beibehaltung als beitragsgünstiges Altersheim - des Altersheimes Waldheim zu unterbreiten.
5. Der Restkredit von dem mit GGR-Beschluss Nr. 815 vom 23.1.1990 bewilligten Betrag von Fr. 800'000.-- für die Renovation und Erweiterung des Altersheimes an der Waldheimstrasse ist für die Abklärungen gemäss Ziff. 2 - 4 zu verwenden.
6. Ziff. 5 dieses Beschlusses tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, 12. Mai 1992

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG  
Der Präsident:      Der Stadtschreiber:

Karl Rust              Albert Müller

Referendumsfrist: 16. Mai 1992 - 15. Juni 1992